

TE Vwgh Beschluss 2009/10/15 2009/09/0203

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.2009

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

B-VG Art131 Abs1 Z1;
VStG §45 Abs1 Z1;
VStG §9 Abs7;
VwGG §34 Abs1;

1. B-VG Art. 131 heute
2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013
1. VStG § 9 heute

2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Händschke und Dr. Rosenmayr als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, in der Beschwerdesache des Mag. F R in W, vertreten durch Mag. Dr. Georg Fialka, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Josefstädter Straße 87, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 13. Juli 2009, Zl. UVS- 07/A/1/4171/2009, betreffend Bestrafung nach dem AuslBG, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Berufung des C. H. dahingehend Folge gegeben, dass das gegen ihn ergangene Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den AB. und AC. Bezirk vom 7. April 2009, MBA 4/5 - S 2764/08, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG eingestellt wurde. Begründet wurde dieser Bescheid im Wesentlichen damit, der in diesem Verfahren beschuldigte Beschwerdeführer sei für die von der I. Gesellschaft mbH begangenen Verwaltungsübertretungen nicht verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, weil seine Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten dieser Gesellschaft gemäß § 9 Abs. 2 VStG den Bereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht mit umfasst habe und auch ein schriftlicher Zustimmungsnachweis nicht vorgelegen sei. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Berufung des C. H. dahingehend Folge gegeben, dass das gegen ihn ergangene Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den Ausschussbericht und AC. Bezirk vom 7. April 2009, MBA 4/5 - S 2764/08, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes behoben und das Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG eingestellt wurde. Begründet wurde dieser Bescheid im Wesentlichen damit, der in diesem Verfahren beschuldigte Beschwerdeführer sei für die von der römisch eins. Gesellschaft mbH begangenen Verwaltungsübertretungen nicht verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, weil seine Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten dieser Gesellschaft gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG den Bereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht mit umfasst habe und auch ein schriftlicher Zustimmungsnachweis nicht vorgelegen sei.

Gegen diesen Bescheid erhebt nunmehr der handelsrechtliche Geschäftsführer der I. Gesellschaft mbH Beschwerde, mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid in seinem gesamten Umfange nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung aufzuheben. Gegen diesen Bescheid erhebt nunmehr der handelsrechtliche Geschäftsführer der römisch eins. Gesellschaft mbH Beschwerde, mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid in seinem gesamten Umfange nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung aufzuheben.

Diese Beschwerde ist unzulässig.

Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwer damit, die belangte Behörde habe festgestellt, dass der Beschuldigte C. H. nicht rechtswirksam zum verantwortlichen Beauftragten bestellt worden und deshalb das Strafverfahren gegen die handelsrechtlichen Geschäftsführer fortzuführen sei. Er sei einer dieser handelsrechtlichen Geschäftsführer.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine auf Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG gestützte Beschwerde nur dann zulässig, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in einem gesetzlich normierten subjektiv-öffentlichen Recht - unabhängig davon, ob ihm im Verfahren Parteistellung eingeräumt worden war - verletzt wurde. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine auf Artikel 131, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG gestützte Beschwerde nur dann zulässig, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in einem gesetzlich normierten subjektiv-öffentlichen Recht - unabhängig davon, ob ihm im Verfahren Parteistellung eingeräumt worden war - verletzt wurde.

Eine Möglichkeit einer Rechtsverletzung besteht aber dann nicht, wenn der angefochtene Bescheid weder an den Beschwerdeführer gerichtet ist noch diesem gegenüber wirkt.

Dies ist hier der Fall: Mit dem erstinstanzlichen Straferkenntnis wurde eine vom nunmehrigen Beschwerdeführer verschiedene Person bestraft und infolge dessen Berufung das Strafverfahren gegen diesen gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt. Damit entfiel auch der Haftungsausspruch gemäß § 9 Abs. 7 VStG. Dies ist hier der Fall: Mit dem erstinstanzlichen Straferkenntnis wurde eine vom nunmehrigen Beschwerdeführer verschiedene Person bestraft und infolge dessen Berufung das Strafverfahren gegen diesen gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, VStG eingestellt. Damit entfiel auch der Haftungsausspruch gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG.

Der bloß in der Begründung, nicht im Spruch des angefochtenen Bescheides enthaltene Hinweis darauf, dass durch die Behörde erster Instanz die gegen die fünf handelsrechtlichen Geschäftsführer der I. Gesellschaft mbH, deren einer der nunmehrige Beschwerdeführer ist, eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen C. H. "ausgesetzt" worden und nunmehr fortzusetzen seien, kann die Rechtsposition des Beschwerdeführers nicht unmittelbar verändern, weil einem derartigen bloß in der Begründung eines Bescheides enthaltenen obiter dictum die normative Kraft fehlt. Die Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Bescheides, dessen Adressat der Beschwerdeführer nicht ist und der dem Beschwerdeführer auch nicht zugestellt wurde, liegt demnach nicht vor, sodass diesbezüglich die Berechtigung zur Beschwerdeführung unabhängig von der Frage der Gesetzmäßigkeit des angefochtenen Bescheides fehlt. Der bloß in der Begründung, nicht im Spruch des angefochtenen Bescheides enthaltene Hinweis darauf, dass durch die Behörde erster Instanz die gegen die fünf handelsrechtlichen Geschäftsführer der römisch eins. Gesellschaft mbH, deren einer der nunmehrige Beschwerdeführer ist, eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen C. H. "ausgesetzt" worden und nunmehr fortzusetzen seien, kann die Rechtsposition des Beschwerdeführers nicht unmittelbar verändern, weil einem derartigen bloß in der Begründung eines Bescheides enthaltenen obiter dictum die normative Kraft fehlt. Die Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Bescheides, dessen Adressat der Beschwerdeführer nicht ist und der dem Beschwerdeführer auch nicht zugestellt wurde, liegt demnach nicht vor, sodass diesbezüglich die Berechtigung zur Beschwerdeführung unabhängig von der Frage der Gesetzmäßigkeit des angefochtenen Bescheides fehlt.

Aus diesem Grunde war die Beschwerde ohne Durchführung der beantragten Verhandlung und ohne weiteres Verfahren gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Aus diesem Grunde war die Beschwerde ohne Durchführung der beantragten Verhandlung und ohne weiteres Verfahren gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 15. Oktober 2009

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009090203.X00

Im RIS seit

03.03.2010

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at